

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 24. April 2025 (Nr. 2 / 2025)

**Tagungsort:** Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

### Anwesende:

#### ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner, Mst.in
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

#### SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. StR Thomas Adlmanninger
11. GR Heinrich Lohberger
12. GRE Gertrude Brandstätter
13. GRE Katrin Baumann
14. GR Marlene Diethör-Pfeil
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. Vbgm. Christian Kaiser

#### FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. GRE Erich Dorn-Mayer
22. GR Christian Klein
23. GRE Elisabeth Behmüller

#### BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Josef Sowinski
26. GR Gerald Böckl
27. GR Gerold Schmidt
28. GR Engelbert Grossberger
29. GR Anita Breckner

#### GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

GR Dominik Stempfer, FPÖ  
StR Gerhard Klug, FPÖ  
GR Sylvia Freischlager, SPÖ  
GR Mst. Johann Aigner, SPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- |                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Erich Dorn-Mayr, FPÖ       | für Dominik Stempfer    |
| 2. Elisabeth Behmüller, FPÖ   | für Gerhard Klug        |
| 3. Gertrude Brandstätter, SPÖ | für Sylvia Freischlager |
| 4. Katrin Baumann, SPÖ        | für Johann Aigner       |

Sonstige Anwesende:

**1. Fachkundige Personen:**

Mag. Manuel Stranzinger als Stadtamtsleiter Stellvertreter  
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

**2. Schriftführerin:** Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2025 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 21.11.2024 zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 17.04.2025 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 06. März 2025 (Nr. 1/2025) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift, bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.
5. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der **Tagesordnungspunkt III 2)** aufgrund der Bereinigung **abgesetzt**.

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**I. Rechnungsabschlüsse 2024;**

Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung betreffend

**1. Stadtgemeinde;**

Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**Mag. Karin Wengler,**

als Leiterin der Finanzabteilung,

dass gemäß den Feststellungen des Prüfungsausschusses der Stadtrat empfiehlt, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 in der vorliegenden Entwurfsform zu genehmigen und wie folgt zu beschließen:

Liquide Mittel (Stand 31.12.2024)	€ 9.730.520,87
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2024)	€ 2.523.001,37
Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€ -1.477.758,75
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung inkl. Rücklagentransfers	€ -553.789,32
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung exkl. Rücklagentransfers	€ 877.426,77
Bestand Nettovermögen per 31.12.2024:	€ 50.747.266,95

Auskünfte und Unterlagen zum Rechnungsabschluss können bei der Leiterin der Abteilung Finanzen eingeholt bzw. angefordert werden.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mattighofen für das Jahr 2024 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2. VFI Mattighofen & Co KG;**

Genehmigung durch Stadtgemeinde und VFI als Gesellschafterversammlung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**Mag. Karin Wengler,**

als Leiterin der Finanzabteilung,

dass der Prüfungsausschuss den Entwurf des Rechnungsabschlusses der VFI Mattighofen & Co KG für das Finanzjahr 2024 geprüft hat. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Liquide Mittel (Stand 31.12.2024)	€	8.320,30
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2024)	€	479.541,24
Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€	6.795,28
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung inkl. Rücklagentransfers	€	14.350,48
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung exkl. Rücklagentransfers	€	14.350,48
Bestand Nettovermögen per 31.12.2024:	€	255.255,91

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

**Antrag**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der VFI Mattighofen & Co KG für das Jahr 2024 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**II. Prüfberichte;**

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

**1. Örtl. Prüfungsausschuss;**

Prüfberichte vom 13. März und 25. März 2025;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**GR DI (FH) Matthias Vietz,**

als Obmann des Prüfungsausschusses,

dass der Prüfungsausschuss am 13. März 2025 den Prüfbericht der BH-Braunau über Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Mattighofen und am 25. März 2025 den Rechnungsabschluss 2024 geprüft und diesen als ordnungsgemäß erstellt befunden hat. Der Prüfbericht liegt den Fraktionen vollinhaltlich vor.

Die Prüfberichte des Prüfungsausschusses vom 13. März und 25. März 2025 sind gesondert an die Fraktionen ergangen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 13. März und 25. März 2025 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen

**2. BH Braunau;**  
Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2024;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der aufsichtsbehördliche Prüfbericht der BH Braunau Gz BHBRGem-2013-361962/23-Ti zum Nachtragsvoranschlag 2024 war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2024 wurde über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

**3. BH Braunau;**  
Prüfbericht zum Voranschlag 2025;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der aufsichtsbehördliche Prüfbericht der BH Braunau Gz BHBRGem-2013-361962/24-Ti zum Voranschlag 2025 war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Voranschlag 2025 wurde über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

### **III. Stadtrat;**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

#### **1. Erstellung Gutachten Grundeinlöseentschädigungen HWS Mooswiese;**

Abschluss einer Vereinbarung über die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der erforderlichen Grundeinlösezahlungen; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

#### **Vbgm. Helmut Zauner MSc,**

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass am 24.02.2025 in Mattighofen eine Besprechung betreffend die Umsetzung des örtlichen Hochwasserschutzes stattfand. Aktuell befinden wir uns hier noch in der Konzeptionsphase. Hr. Stampfl vom Gewässerbezirk wird bereits im Mai anlässlich der dann stattfindenden ministeriellen Bereisungen unser Projekt präsentieren, um die Förderwürdigkeit abzuklären. Aufgrund der guten Kosten-Nutzen-Analyse-Werte sehen wir dem sehr positiv entgegen. Nach positiver Rückmeldung bei der Bereisung möchten wir gerne eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Grundeigentümer abhalten, um in weiterer Folge die Grundverfügbarkeit abzuklären. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei diesen Gesprächen mitunter besonders der finanzielle Aspekt der zu erwartenden Entschädigungen eine wesentliche Rolle spielt.

Um in der Zwischenzeit bis zur ministeriellen Bereisung keine Zeit zu verlieren, soll bis Mitte Mai ein Basisgutachten betreffend die zu erwartenden Entschädigungszahlungen erstellt werden. Dazu wurde über Vorschlag des Gewässerbezirkes von Hr. Ing. Ecker mit dem bereits in Uttendorf sehr gut zusammen gearbeitet worden ist ein Angebot eingeholt.

Das Angebot war der Kurzfassung beigeschlossen.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

#### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zum Angebot von Herrn Ing. Ecker in Höhe von € 7.680,00 netto.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

#### **2. Besitzstörungsklage Parz. 1221/2 und 1221/3;**

Beschluss zur Prozessführung; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung

---

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung **abgesetzt.**

**3. Trägerschaftsvertrag Familienzentren GmbH;**

Abschluss einer Vereinbarung über Verwaltungs- und Abrechnungsmodalitäten zum Vertrag über die Nachmittagsbetreuung; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„In der zuletzt abgehaltenen GR-Sitzung wurde der Auftrag für die Nachmittags- bzw. Tagesbetreuung an der VS sowie MS dem Billigstbieter der Familienzentren GmbH der öö Kinderfreunde erteilt. Gemäß Pkt. 5 der Ausschreibungsunterlagen ist dazu neben der Auftragserteilung auch noch der Abschluss eines Trägerschaftsvertrages erforderlich. Diese Vereinbarung gab es auch bei dem zuletzt im Februar ausgelaufenen Vertrag und muss dieser lediglich entsprechend adaptiert werden.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung des Trägerschaftsvertrages mit der Familienzentren GmbH der öö. Kinderfreunde wie folgt:

**Trägerschaftsvertrag**

Regelung zur schulischen Nachmittagsbetreuung Mattighofen

vereinbart zwischen der gemeinnützigen GmbH  
**"Familienzentren GmbH der ÖÖ Kinderfreunde"**

Wienerstraße 131

4020 Linz

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Rechtsträger** genannt,  
und der

**Stadtgemeinde Mattighofen**

Stadtplatz 1

5230 Mattighofen

vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden **Stadtgemeinde** genannt.

**I.**

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes von schulischen Nachmittagsbetreuungen in der Stadtgemeinde.

Dies betrifft die folgende Einrichtung (im Folgenden Einrichtung genannt).

Einrichtung	Adresse	PLZ	Ort
VS Mattighofen	Salzburger Straße 6	5230	Mattighofen
MS Mattighofen	Trattmannsberger Weg 4b	5230	Mattighofen

Die Stadtgemeinde beauftragt den Rechtsträger eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung unter

Beachtung der bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Regelungen zu führen.

## II.

Der gegenständliche Trägerschaftsvertrag gilt ab 01. März 2025 und wird unbefristet abgeschlossen. Grundlage für diesen Trägerschaftsvertrag ist das Angebot vom 16.01.2025, welches im Zuge des Vergabeverfahrens zur Schulischen Tagesbetreuung vom Rechtsträger abgegeben wurde und in weiterer Folge von der Stadtgemeinde angenommen worden ist. In diesem Vertrag wurde unter „Leistungsbeschreibung“ Pkt. 5.4 festgelegt, dass der Auftraggeber und der Auftragnehmer nähere Regelungen zu Verwaltungstätigkeiten und Abrechnung festlegen werden. Dies ist Gegenstand dieses Vertrages.

Sollten etwaige Punkte dieses Vertrages in Widerspruch, mit dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertrag stehen, so gilt der zugrundeliegende Vertrag.

Dieser Trägerschaftsvertrag ersetzt die bisher bestehende Vereinbarung vom 27. April 2023, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2024 bis 28.02.2025 verlängert wurde.

Die für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten werden von der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## III.

Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Führung der Einrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und dabei insbesondere zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Förderungen.

Der Rechtsträger wird zur Bestreitung der Aufwendungen der Einrichtungen entsprechend den Bestimmungen und allfällig dazu ergangener Verordnungen - soweit zulässig - Beiträge von den Eltern einheben.

Der Rechtsträger wird jährlich bis längstens 30. Oktober ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge erstellen und der Stadtgemeinde zur Genehmigung vorlegen. Insbesondere ist der nötige Personalaufwand entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf aufzugliedern. Es wird ein Personalschlüssel für die VS von 1,5 Personen pro Gruppe und für die MS von 1 Person pro Gruppe vereinbart. Eine Gruppe umfasst gemäß Förderrichtlinie 15 Kinder. Sollte aufgrund von sonderpädagogischem Förderbedarf Zusatzpersonal notwendig sein, ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen und die Genehmigung der Stadtgemeinde einzuholen.

Im Rahmen des genehmigten Budgets steht es dem Rechtsträger frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets bedürfen der Genehmigung der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Leistung von quartalsweisen Akonti auf den sich vorläufig ergebenden Finanzbedarf eines jeden Jahres durch Überweisung.

Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Führung eines Rechnungswesens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung. Daraus abgeleitet erstellt der Rechtsträger ehest möglichst, nach Ablauf des Schuljahres eine Abrechnung je Einrichtung, die in übersichtlicher Weise die Aufwendungen und Erträge gruppiert und so den sich ergebenden Betriebsabgang ermittelt.

Mehraufwendungen über den Budgetrahmen hinaus, die trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten dennoch entstehen und auch bei Führung der Einrichtung nach den oben angeführten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit dennoch entstehen und nicht auf Grund eines Verschuldens des Rechtsträgers zustande gekommen sind (zB keine volle Auslastung, längere Krankenstände von MitarbeiterInnen, nicht vermeidbare Mehr-/Überstunden im Betrieb) bzw. Mindereinnahmen gegenüber dem Budget, die ebenfalls nicht vom Rechtsträger zu verantworten sind (zB Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen durch geringere Familieneinkommen im laufenden Kalenderjahr, die zu geringeren Beiträgen gemäß Elternbeitragsverordnung führen) gehen in den Betriebsabgang ein.

Mehraufwendungen über den Budgetrahmen hinaus, die aufgrund eines Verschuldens des Rechtsträgers entstanden sind (z.B. durch Fristversäumnis bei der Beantragung von Zuwendungen) gehen zu Lasten des Rechtsträgers.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Deckung des sich ergebenden Betriebsabgangs eines Kalenderjahres innerhalb von drei Monate nach Vorlage der Jahresabrechnungen. Auf Anfrage der Stadtgemeinde sind sämtliche Unterlagen, die die Grundlage der Endrechnung bilden, vom Rechtsträger vorzulegen. Die Subvention vom Land OÖ ist durch die Stadtgemeinde zu beantragen. Der Rechtsträger stellt alle zur Beantragung notwendigen Informationen und Dokumente fristgerecht und in transparenter, nachvollziehbarer Weise zur Verfügung.

#### IV.

Die pädagogische und organisatorische Aufsicht liegt bei der Schule, da die Nachmittagsbetreuung Teil der Ganztagschule ist.

Folgende Rahmenbedingungen werden vereinbart:

##### **1. Aufnahme der Kinder:**

Die Anmeldung ist mittels Anmeldebogen bei der Direktion der Schule vorzunehmen. Die Aufnahmekriterien sind gemeinsam und einvernehmlich mit der Stadtgemeinde festzulegen.

##### **2. Tarifordnung:**

Wird in Absprache mit der Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben erstellt.

##### **3. Elternbeitragsverrechnung und Mahnwesen:**

Die Elternbeitragsverrechnung und das Mahnwesen werden in Absprache mit der Stadtgemeinde vom Rechtsträger organisiert und abgewickelt.

##### **4. Personalmanagement:**

Die Auswahl des Personals wird vom Rechtsträger vorgenommen. Die Aufnahme des Personals erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde. Die Mitarbeiterinnen sind beim Rechtsträger angestellt. Alle Angelegenheiten des Personals (Lohnverrechnung, Fortbildung, Personalentwicklung, Kündigung) werden vom Rechtsträger abgewickelt.

Sollte es personelle Engpässe durch einen länger andauernden Krankenstand einer/eines Mitarbeiterin geben, so organisiert der Rechtsträger die benötigte Aushilfe. Änderungen im Bereich der Planstellen werden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde durchgeführt.

##### **4.1. Pädagogische Qualität:**

Die pädagogische Aufsicht und Leitung des Betreuungsteils obliegen der Direktion der Schule.

##### **5. Sicherheitsvorschriften:**

Der Rechtsträger ist zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Sicherheitsvorschriften verpflichtet. dabei obliegt die Verantwortung zur Einhaltung arbeits- und sicherheitstechnischer Vorschriften beim Rechtsträger, die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend räumlicher Ausstattung (zum Beispiel Heizung) und bauliche Rahmenbedingungen liegt bei der Stadtgemeinde.

Weiters wird vereinbart:

**1. Gruppengröße:**

In Anlehnung an die Förderrichtlinie ist eine Gruppe mit 15 Kindern zu bemessen.

**2. Öffnungszeiten:**

Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Stadtgemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren.

**3. Schließtage:**

Werden in Absprache mit der Stadtgemeinde festgelegt und sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern orientieren.

**V.**

Zur Bestreitung der übernommenen Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung ist der Rechtsträger berechtigt, Betriebsführungskosten zu verrechnen.

Die Betriebsführungskosten bemessen sich als Zuschlag auf den Personalaufwand (dies sind Bruttoentgelte zuzüglich der Lohn- und Gehaltsnebenkosten;) im Ausmaß von 10 %.

Die der Stadtgemeinde verrechneten Betriebsführungskosten sind im Jahresbudget und der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen.

**VI.**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind auf jede der unter Punkt I. genannten Einrichtung für sich anzuwenden. Der Wegfall einer Einrichtung, insbesondere die Kündigung hinsichtlich einer Einrichtung, lässt den aufrechten Bestand dieser Vereinbarung hinsichtlich der verbliebenen Einrichtung(en) unverändert.

**VII.**

Jede Änderung dieses Trägerschaftsvertrages bedarf der Schriftform. Er wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner je eine Ausfertigung erhält.

Seide Vertragspartner haben das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist zum 31. Juli schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung formgerecht vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenheftigkeit gekannt hätten.

Beratungskosten trägt jede Vertragspartei selbst.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mattighofen.

Für die Stadtgemeinde  
Bürgermeister  
Ing. Daniel Lang

Für den Rechtsträger  
Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde  
Geschäftsführerin Dr.<sup>in</sup> Petra Sucherbauer

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**4. DOSTE liebenswertes Mattighofen;**

Auftragsvergabe; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**GR Sigrun Klein,**

als Mitglied bei DOSTE liebenswertes Mattighofen,

dass dem Gemeinderat empfohlen wird von den vorgelegten Projekten das Projekt „Stadtplatz“ nach Vorlage von aktualisierten Angeboten (die vorliegenden Angebote sind von Mitte 2024) für die Abfallbehälter, den Blumenschmuck sowie die Bänke zu beschließen.

Projekt "L(i)ebenswertes Mattighofen" 2024		
Stadtplatzgestaltung	Abfallkübel 18 Stk.	€ 13.799,12
	Blumenschmuck 20 Stk.	€ 5.616,00
	Sitzgelegenheiten 5 Stk.	€ 16.441,20
		€ 35.856,32
	Förderanteil	€ 10.514,00

In der anschließenden

**D e b a t t e**

regt **StR Sieberer** an, die Abfallbehälter und Sitzbänke beim Autobusbahnhof zu begutachten und bei dem Projekt zu berücksichtigen. **GR Diethör-Pfeil** erkundigt sich nach den geplanten Standorten der Sitzgelegenheiten. **GR S. Klein** gibt an, diese würden von der Musikschule über den Stadtplatz bis zur Kirche aufgestellt werden. **GR Werdecker** erkundigt sich, ob auch die geplante Stadtplatzneugestaltung bei der Errichtung der Sitzgelegenheiten berücksichtigt wurde und ob die Hausbesitzer am Stadtplatz über den Standort der Sitzgelegenheiten informiert würden. **GR Schwarzenhofer** gibt zu bedenken, dass die Gehsteigbreite beachtet werden müsse.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung des Projektes Stadtplatzgestaltung von DOSTE in Höhe von € 35.856,32.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**5. Bestellung Stadtamtsleiterstellvertreterin;**  
Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der Gemeinderat hat bei Bedarf einen Stellvertreter des Stadtamtsleiters zu bestellen.  
Rechtsgrundlage: § 37 Abs. 1 2. Satz Oö GemO LGBI 91/1990 idgF.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, Frau Mag. Karin Wengler per 01.07.2025 zur Stellvertreterin des Stadtamtsleiters zu bestellen.“

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Mag. Karin Wengler wird per 01.07.2025 zur Stadtamtsleiterstellvertreterin bestellt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**6. Bestellung Stadtamtsleiter;**  
Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Stadtamtsleiter Mag. Andreas Spitzwieser tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 in den dauernden Ruhestand über. Mit 01.07.2025 soll Herr Mag. Mael Stranzinger die Leitung des Stadtamtes übernehmen.

**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, Herrn Mag. Manuel Stranzinger per 01.07.2025 zum Stadtamtsleiter zu bestellen.

Die Bestellung zum Amtsleiter erfolgt vorerst befristet auf drei Jahre, im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die aufgrund des geltenden Gesetzes jeweils auf fünf Jahre zu befristet sind.“

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Mag. Manuel Stranzinger wird per 01.07.2025 zum Stadtamtsleiter, vorerst befristet für 3 Jahre, bestellt.  
Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich die aufgrund des geltenden Gesetzes jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**IV. Bauausschuss;**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1. ASO Mattighofen;**

Beschlussfassung betreffend;

a) **Provisorischer Umbau im bestehenden Gebäude für die Schaffung einer zusätzlichen Schulklasse bzw. Containerlösung;**

Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**StR Harald Breckner,**

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass aufgrund des Umstandes, dass bereits im September 2025 der neue provisorische Klassenraum zur Verfügung stehen soll, eine Einbeziehung in das Gesamtprojekt nicht möglich sei. Damit entfällt jedoch auch die Förderbarkeit für diese Maßnahme.

Um das Provisorium daher möglichst kostengünstig errichten zu können ist eine Containerlösung die zweckmäßigste Lösung, auch weil diese als Lagerraum nachgenutzt werden könnte.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich für die Containerlösung zu entscheiden. Es soll ein 4-teiliger Container an der Südseite (zwischen ASO und Fahrradabstellplatz TNMS) aufgestellt werden. Dazu sollen zwei Angebote eingeholt werden.

**Die Ausschussempfehlung wurde vom hiesigen Bauamt geprüft und festgestellt, dass die 4-Container-Lösung aufgrund der Abstandsbestimmungen zur Grundstücksgrenze (unterschiedliche Einlagezahlen!) aus Platzgründen nicht umsetzbar ist.**

In der anschließenden

### **D e b a t t e**

erkundigt sich **GR Behmüller** aus welchem Grund die Grundstücksgrenzen erst im Nachhinein festgestellt worden seien. Der **Stadtamtsleiter Stellvertreter** informiert, dass dies durch den Umstand entstanden sei, dass sich die ASO und die TNMS auf unterschiedlichen EZ befinden. Das Provisorium sei nur zeitlich beschränkt als Klassenraum möglich und zur Nachnutzung als Lagerraum vorgesehen. **GR S. Klein** fragt nach, aus welchem Grund wieder der Architekt Silbermayr beauftragt wurde, obwohl bereits im Gemeinderat beschlossen wurde diesen Architekten nicht mehr zu beauftragen. **StR Breckner** erklärt, dass ursprünglich ein Umbau der ASO vorgesehen gewesen wäre und hier zielführend ein schnellerer Entwurf durch Architekt Silbermayr möglich gewesen wäre. Eine Ausschreibung für einen Architekten für Zubau wird im Bauausschuss behandelt werden, derzeit sei noch kein Architekt beauftragt worden. **GR Diethör-Pfeil** bittet um Verhandlungen bzw. Unterstützung durch das Land, da aufgrund des Kostendämpfungsverfahrens für die Gemeinde hohe Kosten mit den Umbauten und Erweiterungen entstünden. **Der Bürgermeister** gibt an, dass 60 % noch nicht bestätigt wurden und aus diesem Grund im Gemeinderat noch keine Entscheidung getroffen werden könne. Der **Stadtamtsleiter Stellvertreter** berichtet, dass eine Förderung nur möglich sei, wenn ein Gesamtprojekt geplant würde. Hier sei ein Fördersatz zwischen 60-90 % möglich. Die Umsetzung einer Erweiterung ohne Containerlösung sei bis Herbst 2025 nicht möglich.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zur Containerlösung zur Schaffung eines provisorischen Klassenraumes der ASO.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

- b) **Bauliche Erweiterung;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;
- 

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**StR Harald Breckner,**  
als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass dem Gemeinderat empfohlen wird, eine Zustimmung zum Projekt „Zubau zusätzliche Klassenräume“ nur dann zu erteilen, wenn mindestens 60 % der Kosten vom Land OÖ. gefördert werden.

Der Bürgermeister schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu vertragen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

- V. **Bildungsausschuss;**  
Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

1. **Junge Gemeinde;**  
Antragstellung für das Qualitätszertifikat „Junge Gemeinde“ 2026/2027 beim Land OÖ, Abteilung JugendService; Einreichschluss 31.08.2025;  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung
- 

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Dem Gemeinderat wird empfohlen, dass sich die Stadtgemeinde Mattighofen an der Aktion „Junge Gemeinde“ des Landes OÖ beteiligt, um das Qualitätszertifikat „Junge Gemeinde“ für den Zeitraum 2026/2027 zu erlangen. Die Auszeichnung ist mit einer Förderung von € 600,00 für die Gemeinde verbunden. **Einreichfrist: 31.08.2025.**“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zur Bewerbung für das Qualitätszertifikat „Junge Gemeinde“ 2026/2027 beim Land OÖ.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2. Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung;**

Anpassung der Tarifordnung auf Grund der Gebührenerhöhung;  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Dem Gemeinderat, wird empfohlen den vorliegenden Entwurf der Betreuungs- und Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung der Stadtgemeinde Mattighofen zu genehmigen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zur Anpassung der Tarifordnung auf Grund der Gebührenerhöhung in vorliegender Form:

**Betreuungs- und Tarifordnung  
für die schulische Tagesbetreuung**

**Präambel**

Gemäß § 37 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idGF wurden die Technische Mittelschule, die Allgemeine Sonderschule und die Volksschule Mattighofen als ganztägige Schulen bestimmt und sind als solche zu führen. Die Führung erfolgt in getrennter Abfolge.

**I.  
Betreuungsordnung**

- (1) Die schulische Tagesbetreuung beginnt ab dem zweiten Montag im September und endet jeweils mit Ende des Schuljahres.
- (2) Die schulische Tagesbetreuung wird während des Schulbetriebes an der

- a) Volksschule von Montag bis Donnerstag jeweils von 11:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr angeboten.
  - b) Technischen Mittelschule von Montag bis Freitag jeweils von 12:20 bis 16:00 Uhr angeboten.
  - c) Allgemeinen Sonderschule von Montag bis Donnerstag jeweils von 12:30 bis 16:00 Uhr angeboten.
- (3) Die schulische Tagesbetreuung außerhalb des Schulbetriebes, an schulfreien Tagen, in den Semester- und Osterferien, der ersten Woche im September und während der Ferienbetreuung im Juli, wird Montag bis Donnerstag jeweils von 07:15 - 17:00 Uhr und am Freitag von 07:15 – 16:00 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird keine schulische Tagesbetreuung angeboten. Es ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine Betreuung außerhalb des Schulbetriebes wird nur für Volksschüler angeboten, die für die schulische Tagesbetreuung während des gesamten Schuljahres angemeldet sind.
- (4) Die Anmeldung für die schulische Tagesbetreuung hat spätestens am Ende der ersten Schulwoche zu erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Direktion der Schule, eine Ab- oder Ummeldung ab Semester erfolgen.

## II. Tarifordnung

### § 1

#### Kostenbeitrag für die Betreuung

- (1) **Betreuung während des Schulbetriebes:**  
Für die Betreuung an den Unterrichtstagen (halbtägige Betreuung am Nachmittag) wird je Wochentag für 10 Monate (September – Juni), ein Jahrestarif in der Höhe von € 250,00 verrechnet, welcher aliquot monatlich eingehoben wird.  
  
Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird pro Tag ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 6,-- rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- (2) **Betreuung außerhalb des Schulbetriebes**  
Es wird ein gesonderter Beitrag von € 10,00 pro gemeldeten Tag und Schüler/in verrechnet.
- (3) Bei mindestens einer Woche wegen Erkrankung durchgehenden Abwesenheit wird der Kostenbeitrag für die Dauer der Abwesenheit rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- (4) Die Bezahlung des Elternbeitrages hat ausnahmslos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-MANDAT) zu erfolgen.
- (5) Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt durch den Betreiberverein.

### § 2

#### Mittagsverpflegung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist ein festgesetzter Beitrag pro Schüler/innen-Portion zu entrichten. Die Verrechnung des Verpflegungsbeitrages erfolgt durch die Gemeinde und beträgt ab 01.01.2025 4,50 Euro pro bestellte Portion.

### § 3

#### Nachlässe

- (1) Sind mehrere Kinder einer Familie für die schulische Tagesbetreuung incl. Ferienbetreuung (siehe § 1 (2)) angemeldet, ist für das jüngere Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere jüngere Kind ein Abschlag von 100 % auf den Kostenbeitrag festgesetzt.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung steht kein Geschwisterabschlag zu.
- (3) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, vom OBS-Beitrag gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Auf Antrag kann der Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Betreuungs- und Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 24.04.2025 unter TOP V.2. beschlossen und tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Betreuungs- und Tarifordnung außer Kraft.

Mattighofen, den 25.04.2025

Der Bürgermeister:  
Ing. Daniel Lang, e.h.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

- 3. Kombinierte Einrichtungsordnung und Tarifordnung der Kindergärten;**  
Anpassung der Tarifordnungen (Regelkindergärten und Sonderform Waldkindergruppe) auf Grund der Gebührenerhöhung; Ausschussempfehlung;  
Beschlussfassung;
- 

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

„Dem Gemeinderat, wird empfohlen die vorliegenden Entwürfe der kombinierten Einrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen (Regelkindergarten und Sonderform Waldkindergruppe) zu genehmigen.“

In der anschließenden

**D e b a t t e**

bringt **der Bürgermeister** den Vorschlag zur Abänderung von Punkt 11.1., welcher von der Finanzabteilung angeregt wurde, zur Kenntnis. Derzeit erfolge eine Verrechnung im Nachhinein nach tatsächlich konsumierten Portionen. Es sei eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich. Ist ein Kind aufgrund von Krankheit zum Kindergartenbesuch verhindert, wird die Essensportion nicht verrechnet, wenn eine rechtzeitige telefonische Abmeldung bis spätestens 08:00 Uhr des selben Tages erfolge. Wird das Kind nicht, oder nicht rechtzeitig abgemeldet, so wird die Portion verrechnet. **GR A. Breckner** erkundigt sich, ob die abgemeldeten Portionen bei der Essenszubereitung berücksichtigt würden. **Der Bürgermeister** gibt an, wenn die Abmeldung der Kinder bis 08:00 Uhr erfolge, werde dies natürlich bei der Zubereitung der Portionen berücksichtigt. **Frau Mag. Wengler** erklärt, dass in den Kindergärten oft weniger Portionen bestellt würde, da die Portionen für die Kinder zu groß seien.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

### **A n t r a g** des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zur Anpassung der Tarifordnungen (Regelkindergärten und Sonderform Waldkindergruppe) auf Grund der Gebührenerhöhung wie folgt:

<b>Teil I</b>
---------------

### **EINRICHTUNGSORDNUNG** **FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN** **DER ÖFFENTLICHEN KINDERGÄRTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN** **(ausgenommen Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)**

#### **Übersicht**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

**1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF, mit Sitz in Mattighofen.

**2. Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

**3. Ferien und Schließtage**

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

**4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

**Ganztagesbetrieb**

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	06:45 Uhr	16:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	06:45 Uhr	16:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	06:45 Uhr	16:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	06:45 Uhr	16:30 Uhr
<b>Freitag</b>	06:45 Uhr	16:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 16:00 bis 16:30 Uhr festgesetzt.

**Halbtageskindergarten**

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	06:45 Uhr	13:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	06:45 Uhr	13:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	06:45 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	06:45 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	06:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr festgesetzt.

4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

**5. Bedarfserhebung**

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

## **6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich und ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 6.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung durch die Eltern, in Anwesenheit des betreffenden Kindes, erforderlich. Die Anmeldung hat am gesondert angegebenen Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 6.4. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für fünf Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
- 6.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - Geburtsurkunde des Kindes,
  - Meldezettel,
  - Sozialversicherungsnummer,
  - Impfbescheinigung,
  - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.
- 6.6. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.
- 6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai des Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über

die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

- 6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

## **7. Kindergartenpflicht**

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Suspendierung**

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch

eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedacht- nahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrneh- mung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **12. Pflichten der Eltern**

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzu- arbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und betreuungs- einrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kinder- garten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungs- behörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüg- lich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so

lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 12.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

### **13. Pflichten des Rechtsträgers**

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungs-

einrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

#### **14. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### **15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

<b>Teil II</b>
----------------

### **TARIFORDNUNG**

#### **KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHE KINDERGÄRTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN**

#### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen (bzw. der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei der Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das Einkommen bis spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme nachzuweisen.

- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

## **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12-mal pro Jahr eingehoben. Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

## **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- 4.3. Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, vom OBS-gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

## **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

## **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

## **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 60 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Der Materialbeitrag wird am Beginn des Kindergartenjahres (September) für das gesamte Arbeitsjahr vorgeschrieben. Bei einem späteren Eintritt in den Kindergarten wird der Beitrag aliquotiert.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern, nach Ablauf des jeweiligen Arbeitsjahres beim Stadtamt eingesehen werden.

**10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4. und der Höchstbeitrag gemäß 5. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

**11. Sonstige Beiträge**

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet, die Verrechnung erfolgt im Nachhinein nach tatsächlich konsumierten Portionen. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich. Ist ein Kind aufgrund von Krankheit am Kindergartenbesuch verhindert, wird die Essensportion nicht verrechnet, wenn eine rechtzeitige telefonische Abmeldung bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages erfolgt. Wird das Kind nicht rechtzeitig vom Kindergartenbesuch abgemeldet, wird die Portion verrechnet. Eine Abmeldung der Kinder durch die Eltern kann in der vorhergehenden Woche erfolgen, ohne dass eine Verrechnung erfolgt (Urlaub/Ferien).

11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind zusätzlich 10 Euro.

**Inkrafttreten**

Diese kombinierte Einrichtungs- und Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 24.04.2025, TOP. V.3. beschlossen und tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltende Einrichtungsordnung und die Tarifordnung außer Kraft.

Mattighofen, den 25.04.2025

Der Bürgermeister:  
Ing. Daniel Lang, e.h.

**Teil III**

**ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN**

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

### **GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN**

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
sind einverstanden, dass

**(bitte einzeln ankreuzen)**

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
  
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
  
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....  
Datum

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

### **Teil I**

#### **EINRICHTUNGSORDNUNG**

#### **FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN KINDERGARTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN**

#### **WALDKINDERGRUPPE (Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)**

#### **Übersicht**

16. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
17. Arbeitsjahr
18. Ferien und Schließtage
19. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
20. Bedarfserhebung
21. Organisation
22. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

- 23. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit, Gastbeiträge
- 24. Kindergartenpflicht
- 25. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- 26. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- 27. Suspendierung
- 28. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
- 29. Pflichten der Eltern
- 30. Pflichten des Rechtsträgers
- 31. Sehtests im Kindergarten
- 32. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

**16. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF, mit Sitz in Mattighofen.

**17. Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

**18. Ferien und Schließtage**

18.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

**19. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

19.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Waldkindergruppe(n) wird  
eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.  
eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 19.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 19.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 19.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

**20. Bedarfserhebung**

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

## **21. Organisation**

21.1. Die Kinder werden an zwei festgelegten Zeiten von der Sammelstelle „Freibadparkplatz Einfahrt Wald Schwarzgraben“ von der Pädagogin bzw. Helferin abgeholt und zu Fuß zum Waldstandort begleitet. Außerhalb dieser Zeiten sind die Kinder von den Eltern direkt zum Waldstandort zu bringen.

21.2. Es dürfen keine Autos in den Wald fahren. Die Kinder müssen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Waldstandort gebracht bzw. abgeholt werden.

21.3. Informationsfluss an die Eltern: Wenn ein Waldtag aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus organisatorischen Gründen in den Ausweichraum/Gruppenraum verlegt wird, werden die Eltern bis spätestens 06:30 Uhr desselben Tages per Telefon/SMS verständigt.

## **22. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

22.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich und der Besuch ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

22.2. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

22.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung durch die Eltern, in Anwesenheit des betreffenden Kindes, erforderlich. Die Anmeldung hat am gesondert angegeben Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

22.4. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für fünf Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

22.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- Impfbescheinigung,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

22.6. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

- 22.7. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai des Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 22.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 22.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 22.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

### **23. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit, Gastbeiträge**

- 23.1. Der Kindergartenbesuch für diese Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG, ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Mattighofen bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- 23.2. Die Hauptwohnsitzgemeinde hat für Kinder, die die Waldkindergruppe besuchen, Gastbeiträge in gleicher Höhe der Regelkindergärten zu entrichten.

### **24. Kindergartenpflicht**

- 24.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 24.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 24.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

### **25. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 25.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.
- 25.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

### **26. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 26.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 14) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 26.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- 26.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **27. Suspendierung**

- 27.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 27.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 27.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **28. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 28.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedacht- nahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 28.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 28.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 28.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **29. Pflichten der Eltern**

- 29.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 29.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 29.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 29.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 29.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 29.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 29.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 29.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 29.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 29.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 29.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 29.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet,

ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

- 29.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

### **30. Pflichten des Rechtsträgers**

- 30.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 30.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 30.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

### **31. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

### **32. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

<b>Teil II</b>
----------------

**TARIFORDNUNG**  
**KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN**  
**ÖFFENTLICHE KINDERGÄRTEN DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN**

**2. Bewertung des Einkommens**

- 2.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.
- 2.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 2.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen (bzw. der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Bei der Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das Einkommen bis spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme nachzuweisen.
- 2.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 2.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

**11. Berechnung des Elternbeitrages**

- 11.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 11.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 11.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

**12. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 12.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

12.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben. Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

12.3. Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

### **13. Mindestbeitrag**

13.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.

13.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

13.3. Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, vom OBS-gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

### **14. Höchstbeitrag**

14.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

### **15. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

15.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

15.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

### **16. Geschwisterabschlag**

16.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.

16.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.

16.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

### **17. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

17.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

- 17.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 17.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 17.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **18. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 18.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 60 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Der Materialbeitrag wird am Beginn des Kindergartenjahres (September) für das gesamte Arbeitsjahr vorgeschrieben. Bei einem späteren Eintritt in den Kindergarten wird der Betrag aliquotiert.
- 18.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 18.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 18.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern, nach Ablauf des jeweiligen Arbeitsjahres beim Stadtamt eingesehen werden.

## **19. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4. und der Höchstbeitrag gemäß 5. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## **12. Sonstige Beiträge**

- 12.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet, die Verrechnung erfolgt im Nachhinein nach tatsächlich konsumierten Portionen. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich. Ist ein Kind aufgrund von Krankheit am Kindergartenbesuch verhindert, wird die Essensportion nicht verrechnet, wenn eine rechtzeitige telefonische Abmeldung bis spätestens 08:00 Uhr desselben Tages erfolgt. Wird das Kind nicht rechtzeitig vom Kindergartenbesuch abgemeldet, wird die Portion verrechnet. Eine Abmeldung der Kinder durch die Eltern kann in der vorhergehenden Woche erfolgen, ohne dass eine Verrechnung erfolgt (Urlaub/Ferien).
- 12.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind zusätzlich 10 Euro.

**Inkrafttreten**



**VI. Sportausschuss;**

Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1 Förderkriterien Subventionsvergabe;**

Beschlussfassung über die Neuregelung bei Vergabe von Subventionen;

Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**Vbgm. Christian Kaiser,**

als Obmann des Sportausschusses,

dass dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen empfohlen wird, die Förderkriterien für die Vergabe der außerordentlichen Vereinssubventionen festzulegen. Die neuen Förderkriterien sollen ab dem 01.01.2026 in Kraft treten.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zur Neuregelung bei Vergabe von Subventionen wie folgt:

<b>Verein</b>	_____
<b>Kontaktperson</b>	_____
<b>Adresse</b>	_____
<b>Tel. Nr.:</b>	<b>Mail:</b>

**FÖRDERKRITERIEN a.o. SUBVENTIONEN FÜR VEREINE**

JAHR 2026

Um weiterhin **außerordentliche** Subventionen zu erhalten, werden seitens der Stadtgemeinde Mattighofen folgende Förderkriterien für Vereine herangezogen.

*Folgende Kriterien wurden seitens des Vereins erfüllt. Bitte zutreffendes ankreuzen.*

**Unser Verein beteiligt sich an Veranstaltungen und Diensten für die Gemeinde**  
***Bitte zutreffendes ankreuzen***

- Stadtfest (Umzug, Aufführung, Stand)
- Weihnachtsmarkt, Perchtenlauf (Umzug, Stand)

- Faschingsumzug (Umzug, Stand)
- Müllsammelaktion
- Sonstiges

*kurze Beschreibung Sonstiges:*

---

**Unser Verein trägt zu Tradition, Brauchtum und Veranstaltungen im Dienst der Gemeinde bei. *Bitte zutreffendes ankreuzen***

- Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen
- Veranstaltung von Turnieren und Wettkämpfen
- Veranstaltung von Festen (Volksfest, Bällen)
- Sonstiges

*Kurze Beschreibung Sonstiges:*

---

**Unser Verein leistet Jugend- und Nachwuchsarbeit. *Bitte zutreffendes ankreuzen***

- Trainingsangebote, Kurse
- Ferienaktionen
- Info- und Schnupperangebote
- Sonstiges

*kurze Beschreibung Sonstiges:*

---

**In unserem Verein ist der Bezug zur Stadtgemeinde Mattighofen sichtbar. *Bitte zutreffendes ankreuzen***

- Mattighofen im Vereinsnamen
- Vereinssitz in Mattighofen
- Dauer des Bestehens
- Sonstiges

*kurze Beschreibung Sonstiges:*

---

**Unser Verein leistet darüber hinaus für die Stadtgemeinde Mattighofen. *Bitte zutreffendes ankreuzen***

- Sonstiges
- kurze Beschreibung Sonstiges:*

.....

VERGABERICHTLINIEN FÖRDERKRITERIEN A.O. SUBVENTIONEN

FÖRDERKRITERIEN a.o. SUBVENTIONEN		Pkt.
<b>Bitte zutreffendes ankreuzen</b>		
<b>Veranstaltungen / Dienste FÜR die Gemeinde</b>	<input type="checkbox"/> Stadtfest (Umzug, Aufführung, Stand)	4
	<input type="checkbox"/> Weihnachtsmarkt, Perchtenlauf (Umzug, Stand)	4
	<input type="checkbox"/> Faschingsumzug (Umzug, Stand)	4
	<input type="checkbox"/> Müllsammelaktion	4
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	4
<b>Tradition und Brauchtum / Veranstaltungen IM Dienst der Gemeinde</b>	<input type="checkbox"/> Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Informationsabenden	4
	<input type="checkbox"/> Veranstaltung von Turnieren und Wettkämpfen	4
	<input type="checkbox"/> Veranstaltung von Festen (Volksfest, Ball)	4
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	4
<b>Jugend- und Nachwuchsarbeit</b>	<input type="checkbox"/> Trainingsangebote, Kurse	4
	<input type="checkbox"/> Ferienaktionen	4
	<input type="checkbox"/> Info- und Schnupperangebote	4
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	4
<b>Bezug zur Stadtgemeinde Mattighofen</b>	<input type="checkbox"/> Mattighofen im Vereinsnamen	4
	<input type="checkbox"/> Vereinssitz in Mattighofen	4
	<input type="checkbox"/> Dauer des Bestehens (ab 10 Jahren)	4
	<input type="checkbox"/> Zahl der Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz in Mattighofen	4
<b>Sonstige Förderkriterien</b>	<input type="checkbox"/> Sonstiges (je Kriterium 4 Punkte)	4
<b>PUNKTEANZAHL GESAMT</b>		

Punkte	% Anteil
40-33 Punkte	100%
32-25 Punkte	75%
24-17 Punkte	50%
16-8 Punkte	25%
unter 8 Punkte	0%

**Zusätzliche Information zu den Vergaberichtlinien:**

- Es gibt 18 Möglichkeiten 4 Punkte zu erwerben (d.h. Höchstpunktzahl wäre 72 Punkte)
- Es sind jedoch lediglich 10 Kriterien nötig, um die maximale Punktezahl zu erwerben
- Nur ein Verein, der keine 2 von 18 Kriterien bedienen kann, würde demnach keine Subvention erhalten
- Wie viel Geld tatsächlich für die jeweilige Punktezahl vergeben werden kann hängt von der Summe ab, die insgesamt zur Verfügung steht
  - ➔ d.h. es muss nach Festsetzung des gesamten Budgets, vom Ausschuss festgelegt werden, wie die tatsächliche Vergabe aussehen soll
  - ➔ bzw. wird maximal die Subvention vom Vorjahr herangezogen
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Subvention

**STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN**  
5 2 3 0 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 •  
DVR: 0059871

office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Verein \_\_\_\_\_

Kontaktperson \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**SUBVENTIONSANSUCHEN JAHR 2026**

An den  
**GR/STR der Stadtgemeinde Mattighofen**  
im Wege des Sport-, Freizeit-, Vereins- und Gesundheitsausschusses  
Vbgm. Christian Kaiser

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!

Unser Verein hat bisher von der Stadtgemeinde Mattighofen als Unterstützung für besondere Aktivitäten Subventionen erhalten.

Wir ersuchen auch für das Jahr 2026 um eine Förderung und machen dazu folgende Angaben:

<b>Mitglieder</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Mitgliedsbeitrag (jährlich)</b>
aktive erwachsene Mitglieder		
aktive jugendliche Mitglieder		

unterstützende Mitglieder

**Kurze Beschreibung des Vereins:**

---

---

**Wir ersuchen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2026**

- **außerordentliche Subvention** € \_\_\_\_\_  
Diese wird nur für besondere Anlässe, größere Anschaffungen oder div. Aktivitäten gewährt.

**ACHTUNG:**

- **Kostenvoranschläge** für geplante Projekte erforderlich;
- **Rechnungen mit Zahlungsbestätigungen** für bereits erfolgte Ausgaben erforderlich;
- **Beilageblatt Förderkriterien** muss beigelegt werden

**Kurze Beschreibung zur ao. Subvention:**

---

---

---

**Bankverbindung des Vereines:**

**IBAN:** \_\_\_\_\_

**Bank:** \_\_\_\_\_

**Mitteilungen, Anregungen:**

---

Bitte dieses Formular ausgefüllt bis spätestens **Freitag, den 17. Oktober 2025** beim Stadtamt Mattighofen, Frau Regina Schirtzinger-Sattlecker, 1.Stock, Zimmer 9, abgeben.

Mattighofen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**2. Subventionen;**

Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Vereinssubventionen mit Verwendungsnachweis für das Jahr 2025 zu beschließen:

EMPFEHLUNG GEMEINDERAT	
Subventionsempfänger	Subvention
ATSV Arbeiter Turn- und Sportverein Mattighofen ATSV	3.650,00
Lebenshilfe OÖ.	2.500,00
Privilegiertes und uniformiertes Bürgerkorps Mattighofen	3.000,00
Rotes Kreuz - Ortsstelle Mattighofen	2.300,00
Rotkreuz-Markt Mattighofen	2.000,00
Stadtmusik Mattighofen	2.400,00
Tennisclub Mattighofen	4.000,00
TSV Turn-u. Sportverein 1889 Mattighofen	4.700,00
<b>BEREICHSSUMMEN</b>	<b>24.550,00“</b>

In der anschließenden

**D e b a t t e**

berichtet **Vbgm. Kaiser**, dass in dieser Form die laufenden Subventionen mit Rechnungslegung nur noch für das Jahr 2025 gewährt würden.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung der Vereinssubventionen mit Verwendungsnachweis für das Jahr 2025 in Höhe von gesamt € 24.550,00.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**3. Tarifordnung für die Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„In der Ausschussempfehlung wurden die vom Stadtrat angesprochenen Problemstellungen nicht abschließend geregelt, weshalb eine neuerliche Behandlung im Ausschuss erforderlich ist. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zur neuerlichen Beratung an den zuständigen Ausschuss zurückzuverweisen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Dieser Tagesordnungspunkt wird zur neuerlichen Beratung an den zuständigen Ausschuss zurückgewiesen.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**VII. Umweltausschuss;**  
Empfehlungen an den Gemeinderat betreffend;

**1. LEADER Projekt „Erneuerung Waldlehrpfad Hofau“;**  
Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**GR Herbert Behmüller,**  
als Mitglied des Umweltausschusses,

über die Empfehlung an den Gemeinderat für Variante I (Angebot für die Holzskulptur Bär von Hr. Zauner). Projektgesamtkosten Euro 22.449,50. Abzüglich 60% Förderung verbleiben bei der Stadtgemeinde Mattighofen daher aufzubringende Eigenmittel iHv Euro 8.979,80.

Sobald ein positiver Gemeinderatsbeschluss vorliegt, kann mit der Erneuerung des Waldlehrpfades begonnen werden. Bei Fertigstellung ist eine kleine Eröffnungsfeier geplant.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zum LEADER Projekt „Erneuerung Waldlehrpfad Hofau“ in Höhe von € 8.979,80.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**VIII. Provisorische 5. Klasse ASO;**

Angebote für Containerlösung; Auftragsvergabe; Beratung; Beschlussfassung;

---

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

**StR Harald Breckner,**

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass 2 Anbieter kontaktiert wurden und das Angebot der Firma Containex der Kurzfassung beigeschlossen war. Das Angebot der Firma Conzept wurde am 24.04.2025 den Mitgliedern des Gemeinderates vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.

**Angebote:**

- |    |           |     |           |
|----|-----------|-----|-----------|
| 1. | Containex | EUR | 45.250,00 |
| 2. | Conzept   | EUR | 35.178,00 |

**Übersicht der möglichen Varianten:**

**Variante 1:**

**Containex:** Container gebraucht: 3Stk. € 32.850,- (Container von 2024; € 8.500,-/Stk.); Bodenlegerarbeiten € 3.000,- nicht eingerechnet, Klimaanlage 2 Stk. eingerechnet.

**Variante 2:**

**Conzept:** Container neu: 3Stk. € 31.105,- (2Stk. Klimaanlage, ohne Bodenlegerarbeiten)

**Variante 3: (Sparvariante)**

**Conzept:** Container gebraucht: 3Stk. € 14.755,- (Außenwand nur 50mm PU statt 100mm wie bei den neuen) Container Baujahr 2017/2018 ca. 7-8 Jahre alt.

*Das Angebot der Fa. Containex ist der Kurzfassung beigefügt, das Angebot der Fa. Konzept wurde heute an die Mitglieder des Gemeinderates nachgereicht.*

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zur Variante 2 neue Container von der Firma Konzept in Höhe von € 31.105,00 netto.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

**IX. Verkauf LKW;**

Angebote für Verkauf; Zuschlagsentscheidung; Beratung; Beschlussfassung;

---

**Bericht des Bürgermeisters:**

„Der neu angeschaffte LKW wurde mit 1.4.2025 in Dienst gestellt, daher kann der alte LKW nunmehr veräußert werden. Nachfolgende Angebote sind für den LKW (MAN TGA 18.350, Baujahr 2006) samt Zubehör (Streuer, Schneepflug) eingelangt:

Baggerking e.U.	EUR 38.000,00 brutto
██████████	EUR 33.000,00 brutto
██████████	EUR 31.600,00 brutto
██████████	EUR 23.700,00 brutto
██████████	EUR 21.000,00 brutto

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, dem Unternehmen Baggerking e.U. den Zuschlag zu erteilen und diesem den LKW samt Zubehör (Streuer, Schneepflug) um EUR 38.000,00 brutto zu verkaufen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

**A n t r a g**  
des Bürgermeisters

folgenden

**Beschluss:** Zustimmung zum Verkauf des LKW's samt Zubehör (Streuer, Schneepflug) um EUR 38.000,00 brutto an die Firma Baggerking e.U.

**Abstimmung:** In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

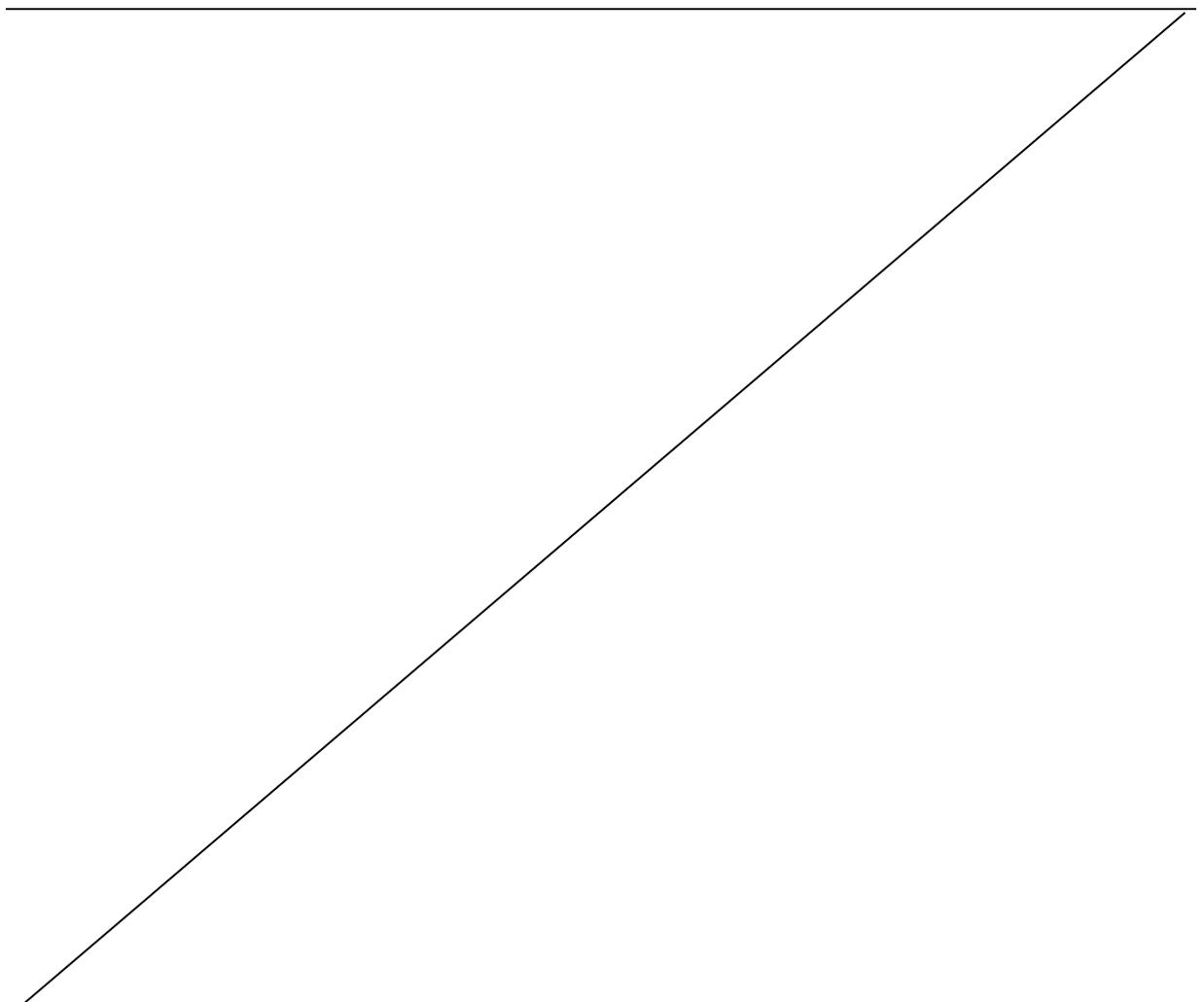
**X. Allfälliges;**

---

**Der Bürgermeister** informiert über den am 09. Mai 2025 stattfindenden Blaulichttag vor der KTM-Motohall, an dem der Bauhof sowie ein Bürgerstand ebenfalls vertreten sein werden. Weiters werde ein Shuttle zum Wasserwerk eingerichtet mit der Möglichkeit zur Besichtigung. **GR Behmüller** gibt an, dass am Bürgerstand eine Box aufgestellt werde, wo Anliegen aller Art abgegeben werden können. Diese werden dann zur Beratung an die Ausschüsse zugeteilt.

**Der Bürgermeister** berichtet über den am Samstag, den 26. April 2025 stattfindenden 40. Mattighofner Stadtlauf. Dieses Jahr werde auch ein Team der Stadtgemeinde Mattighofen antreten. Er lädt den Gemeinderat herzlich ein sich dem Team der Stadtgemeinde anzuschließen.

---



---

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 06. März 2025 (Nr. 1/2025) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 19:50 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

.....  
Bettina Berghammer  
16.05.2025

.....  
Bgm. Ing. Daniel Lang  
16.05.2025

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 03.07.2025

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

BFM-Fraktion:

GR Marlene Diethör-Pfeil, e.h.

GR Josef Sowinski, e.h.

ÖVP-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GR Sigrun Klein, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.